



Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ¹EU/EFTA zur selbständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz

(für Gesuche um Familiennachzug bitte spezielles Gesuchsformular verwenden)

Die Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA für Personen zur selbständigen Erwerbstätigkeit sind auf der Rückseite aufgeführt.

Gesuchsteller/in

Name und Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Zivilstand: _____ Nationalität: _____

Aktuelle Wohnadresse: _____

Künftige Wohnadresse: _____

Mitreisende Familienangehörige (Familienbüchlein oder Ehe- und Geburtsscheine beilegen)
(Name, Vorname, Zivilstand, Staatsangehörigkeit, Verwandtschaftsgrad)

Für visumpflichtige Familienmitglieder:

Bei welcher Schweizer Vertretung wird das Visum abgeholt?

Art der selbständigen Erwerbstätigkeit (Beschreibung der Geschäftsidee, der Produkte/der Dienstleistungen und der Kundensegmente in Stichworten)

Finanzielle Verhältnisse (es ist mittels Bankauszug oder Einkommensnachweis zu belegen, wie der Aufenthalt finanziert wird, da kein Anspruch auf Gelder der öffentlichen Wohlfahrt besteht)

Telefonnummer für Rückfragen: _____

E-Mailadresse: _____

Ort und Datum: _____ **Unterschrift:** _____

Zulassungsvoraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zur selbständigen Erwerbstätigkeit:

EUEFTA-Staatsangehörige, die zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen, müssen die Selbständigkeit bei der Gesuchseinreichung nachweisen. Sie erhalten eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA zur selbständigen Erwerbstätigkeit, die durch die am Aufenthaltsort zuständige Kantonsbehörde (im Kanton Basel-Stadt ist dies das Justiz- und Sicherheitsdepartement, Bevölkerungsdienste und Migration) ausgestellt wird.

Im Falle ernsthafter Zweifel bezüglich einer aktiven und existenzsichernden Erwerbstätigkeit ist eine erneute Prüfung der Voraussetzungen der Selbständigkeit zu jedem Zeitpunkt möglich.

Für selbständig erwerbende ¹EU/EFTA-Staatsangehörige gilt beim Wechsel in eine unselbständige Erwerbstätigkeit lediglich eine Meldepflicht.

Bei Personen, die zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen wurden, stellen ausreichende finanzielle Mittel eine Bewilligungsvoraussetzung dar. Beanspruchen diese Personen die öffentliche Wohlfahrt (Sozialhilfe), so erlischt ihr Anwesenheitsrecht. Eine bestehende Bewilligung kann nach Art. 62 Bst. e des Bundesgesetzes über Ausländerinnen und Ausländer (AIG) widerrufen werden.

Unerlässliche Beilagen:

- Vollständig ausgefülltes Gesuchsformular
- Kopie des Passes oder der Identitätskarte/des Personalausweises (gültiges Grenzübertrittspapier)
- Belege über die finanzielle Situation (z. Bsp. Bankauszüge oder Einkommensnachweise)
- Nachweise über die Selbständigkeit:
 - *Businessplan mit Angaben über die Rechtsform*
 - *Mietvertrag²*
 - *Handelsregisterauszug (erst ab CHF 100'000 Umsatz erforderlich)*
 - *Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse über die Aufnahme Ihrer Selbständigkeit*
Ausgleichskasse Basel-Stadt, Wettsteinplatz 1, 4001 Basel, Tel. 061 685 22 22

¹ ohne Grossbritannien

² Für selbständig erwerbende Masseusen ist ein auf sie ausgestelltter Mietvertrag Voraussetzung